

vom Gesetz „abstractive et de idea“ statthaft.⁸² Nun, im Antinomistischen Streit, ging es um jene Funktion des Gesetzes, die in dem hier angesprochenen Sinne als normative Anleitung auf die Gestaltung christlichen Lebens zielte und der man als „tertius usus legis“ oder „usus paedagogicus“ Gestaltungskraft beimaß.⁸³ Auch hier standen die Positionen unversöhnt nebeneinander. Allerdings spielte sich die Auseinandersetzung diesmal weitgehend innerhalb der Gruppe der Gnesiolutheraner selbst ab. Ausnahmen sind die Auseinandersetzungen zwischen Andreas Musculus, Professor und später Generalsuperintendent in Frankfurt/O.,⁸⁴ und dem Melanchthonanhänger

10 Abdias Praetorius,⁸⁵ welcher an der Notwendigkeit der guten Werke festhielt und Musculus dadurch zu antinomistischen Äußerungen provozierte, sowie jene Invektiven, die Anton Otho, Pfarrer in Nordhausen,⁸⁶ direkt gegen Melanchthon richtete. Diese Streitfrage, die die Rolle des Gesetzes im Leben des

15 Christen im Blick hatte, förderte die bisher nur latent vorhandenen theologischen Gegensätze unter den strengen Hütern des Wittenberger Erbes deutlich zu Tage. Ein Teil von ihnen verwarf den dritten Gebrauch nach wie vor und verstand die guten Werke bzw. das ethische Handeln des Christen als aus dem Glauben hervorgehende Frucht, die jeglicher normativen Anleitung entbehren könne. Zu ihnen gehörten Andreas Poach, Pfarrer in Erfurt,⁸⁷ Anton

20 Otho, Pfarrer in Nordhausen, sein Kollege Andreas Fabricius sowie Michael Neander, Schulrektor in Ilfeld,⁸⁸ und der bereits erwähnte Andreas Musculus. Ein anderer Teil jedoch, vornehmlich Matthias Flacius und Joachim Mörlin, damals Superintendent in Braunschweig,⁸⁹ verteidigten den von Melanchthon klarer als von Luther ausgeführten „tertius usus legis“ entschieden und räumten

25 somit der Predigt des Gesetzes neben derjenigen des Evangeliums einen legitimen Platz ein. Sie standen also, ebenso wie übrigens Johannes Wigand, hinter den auf Konsens zielenden Formulierungen der Eisenacher Synode,

⁸² Vgl. oben bei Anm. 79.

⁸³ Luther hatte einen „duplex usus legis“ vertreten und den „primus usus legis“, d. h. den auf das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen zielenden Gebrauch des Gesetzes (usus politicus) von dem „secundus usus legis“, d. h. dem „usus theologicus“ bzw. „elenchthicus“, unterschieden. Letzterer dient der Überführung des Menschen als Sünder und ist nach Luther der eigentliche Gebrauch des Gesetzes. Die Lehre von einem dreifachen Gebrauch des Gesetzes, so wie Melanchthon sie vertreten hatte, findet sich bei Luther nicht. Die einzige Stelle am Ende der zweiten Antinomerdisputation, die auf den Ansatz eines dreifachen Gebrauchs bei Luther hindeuten könnte, wurde als unecht nachgewiesen. Zu Luthers Auseinandersetzung mit den Antinomern und seinem Gesetzesverständnis vgl. Lohse, *Luthers Theologie*, 197–203 und 283–294; hier auch der Hinweis auf den interpolierten Beleg aus der zweiten Antinomerdisputation S. 201, Anm. 631; WA 39 I, 485,16–24.

⁸⁴ Vgl. Matthias Richter, Art. Musculus, Andreas, in: RGG⁴ 5 (2002), 1594.

⁸⁵ Vgl. den kurzen biographischen Abriss von Hans-Peter Hasse, Art. Praetorius, Abdias, in: RGG⁴ 6 (2003), 1573.

⁸⁶ Vgl. G. Frank, Art. Otto, Anton, in: ADB 24 (1887), 745f.

⁸⁷ Vgl. Jens Wolff, Art. Poach, Andreas, in: RGG⁴ 6 (2003), 1414f.

⁸⁸ Vgl. Hans-Peter Hasse, Art. Neander, Michael, in: RGG⁴ 6 (2003), 166.

⁸⁹ Zu Mörlin vgl. oben Anm. 38.